

Outplacement ist steuerfrei - rückwirkend zum 01. Januar 2020!

Nachdem die Gewährung einer Outplacement-Beratung durch den Arbeitgeber für den Arbeitnehmer viele Jahre lang als „soziale Fürsorgeleistung“ steuerfrei war, gab es in den Jahren nach der Jahrtausendwende zunehmend anderslautende Urteile einzelner Finanzgerichte.

Spätestens mit dem Urteil des Finanzgerichtes Baden-Württemberg vom 06.03. 2007 war davon auszugehen, dass die Übernahme der Beratungskosten durch den Arbeitgeber tatsächlich als steuerpflichtiger nachträglicher Lohn, also als geldwerter Vorteil zu behandeln war. Unter bestimmten Umständen konnte der Angestellte die Kosten zwar in gleicher Höhe als vorweggenommene Werbungskosten steuerlich geltend machen. Dennoch führte diese Situation zu Bedenken hinsichtlich der Annahme des Arbeitgeberangebots, bei unvollständiger Information durch den Arbeitgeber gab es aber auch für manchen Arbeitnehmer mit zeitlicher Verzögerung eine unangenehme Überraschung.

Die Frage der Versteuerung wurde nun durch den Gesetzgeber erneut aufgegriffen und **rückwirkend zum 01.01.2020** geklärt. Damit sind alle Outplacement-Beratungen, die ab diesem Stichtag vereinbart wurden, **einkommensteuerfrei**.

Der Gesetzgeber reagierte zunächst im Jahr 2019 mit der Steuerbefreiung des § 3 Nr. 19 EStG. Hiernach waren Weiterbildungsleistungen des Arbeitgebers für Maßnahmen nach § 82 Abs. 1 und 2 SGB III sowie Weiterbildungsleistungen des Arbeitgebers, die der Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit des Arbeitnehmers dienen, steuerfrei. Nun hat der Gesetzgeber den § 3 Nr. 19 EStG um einen Satz erweitert.

Steuerfrei sind nunmehr auch Beratungsleistungen des Arbeitgebers oder – auf dessen Veranlassung – eines Dritten zur beruflichen Neuorientierung bei Beendigung des Dienstverhältnisses. Damit sind Outplacement-Dienstleistungen auch dann steuerfrei, wenn sie nicht durch den Arbeitgeber selbst, sondern durch einen kompetenten Berater geleistet werden.

Daraus folgt auch, dass der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die Kosten der Beratung nicht mehr zwingend offenlegen noch seinerseits pauschal versteuern muss. Grenzwertig wird die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 19 EStG nur dann, wenn Teile der Beratungsleistungen Incentive- und damit Belohnungscharakter haben könnten.

Diese Steuerbefreiung hat für beide Seiten wesentliche Vorteile: Für Unternehmen ist es deutlich einfacher geworden, ausscheidenden Führungs- und Fachkräften eine Beratung zur beruflichen Neuorientierung anbieten zu können und dabei die professionelle Dienstleistung eines erfahrenen Outplacement-Beraters in Anspruch zu nehmen. Sie müssen den Arbeitnehmer nun nicht mehr auf die steuerliche Wirkung des geldwerten Vorteils hinweisen bzw. können entsprechende Vorbehalte des Arbeitnehmers zerstreuen.

Für den Arbeitnehmer entfällt die Besteuerung des Outplacements, aber auch die bisher in der Folge notwendige Geltendmachung von Werbungskosten unter bestimmten Prämissen.

Damit ist wertschätzende Outplacement-Beratung wieder ein uneingeschränkt attraktives Angebot des Arbeitgebers für den ausscheidenden Arbeitnehmer!